

## § 12.

## Zu § 24 der Grundsätze.

Sobald ein Militäranwärter angestellt oder zu dauernder Beschäftigung angenommen wird, ist dessen Civilversorgungsschein von der Anstellungsbehörde in Verwahrung zu nehmen.

## § 13.

## Zu § 24, Absatz 5 der Grundsätze.

Als oberste Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmung wird für das Großherzogthum Unser Staats-Ministerium hierdurch bezeichnet.

## § 14.

Diese Verordnung tritt alsbald in Kraft.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 28. September 1882.



Carl Alexander.

G. Thon. Stiebling. v. Groß.

### Anlage I.

Die verbündeten Regierungen haben in den Sitzungen des Bundesraths vom 7. und 21. März d. J. den nachstehenden, an die Vorschriften in den §§ 58, 75 und 77 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine zc. (Reichs-Gesetzblatt Seite 275), sowie in § 10 des Gesetzes vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen zu dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt 1874 Seite 25), sich anschließenden Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, nebst Anlagen und Erläuterungen, ihre Zustimmung ertheilt.

# Grundsätze

für

## die Befetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärärnwärtern.

### § 1.

Militärärnwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 25) zustehet\*), gemäß der Anlage A erteilt.

Anlage A.

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, aktivem Dienst im Heere oder in der Marine in militärisch organisierte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben.

Anlage B.

Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

Anlage C.

Sind in eine militärisch organisierte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C verliehen

### \*) Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871.

§ 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie nach Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§ 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut verhalten, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

### Novelle vom 4. April 1874.

§ 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei sorgfältiger guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§ 58 und 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine in Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ertheilten Civilversorgungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Gültigkeitsbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

### § 2.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäránwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäránwártern zu besetzen.

### § 3.

Ausschließlich mit Militäránwártern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffriř-Büreaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:
  - die Stellen im Kanzleidienst, einschließlicđ derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglicđ die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren zc.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:
  - sämmtlicđe Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

### § 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäránwártern sind zu besetzen:

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Centralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienst (Journal, Registratur, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassen dienst u. dergl.) mit Anschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

Bei Annahme von Büreaudiatarien ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

### § 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäránwártern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

## § 6.

In soweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und Dotierung vorbehalten werden.

## § 7.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§ 3 bis 6 für die Militäranwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

## § 8.

Die Anlage D enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgeteilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den beteiligten Bundesregierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

## § 9.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizierte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnismäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

## § 10.

In soweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Befetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offiziersrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Befetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militäránwártern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlích geworden sind und einseitig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäránwártern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsmínisterium Kenntniß zu geben;
4. den Besitzern des Forstverforgungsscheines\*) gegen Rückgabé dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;
5. solchen ehemaligen Militäránwártern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§ 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militärbehörde (§ 1) eine Bescheinigung nach Anlage E. erhalten haben;
7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdiensé oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdiensé oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preussischen Kriegsmínisteriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsmínisteriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Erfassbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden

Anlage E.

\*) Der Forstverforgungsschein kann an gelehrte Jäger bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12-jährigen Militárdienstzeit, wenn dieselbe mit 4 (bei Einjährig-Freiwilligen 2) Jahren im aktiven Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeteistet ist;
2. nach 9-jähriger aktiver Militárdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unteroffiziercharge abgeteistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12- bezw. 9-jährigen Militárdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzbienstes, wenn die Betreffenden entweder im aktiven Dienst oder im Reserveverhältnis durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersepfähigkeit von Holz- oder Wildschrecken ganzinvalide geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12-jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzbienstes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvalid anerkannt oder bei Ausübung des Forstschutzbienstes, durch die eigene Waffe, Sturz oder sonstige Beschädigungen invalide geworden sind.

soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

#### § 11.

Stellen, welche den Militäranwältern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel etc.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanz in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwältern oder Civilanwältern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwältern besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des § 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilanwälter, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwälter in Anrechnung zu bringen.

#### § 12.

Die Militäranwälter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten und zwar:

- a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwälter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
- b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisierten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
- c) seitens der übrigen Militäranwälter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

#### § 13.

Die Militäranwälter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insoweit berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

#### § 14.

Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civilversorgungsscheins wegen Invaldität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verfloßen sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwalt auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zu-

lassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

Bei allen von Militärämtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualifiziert“ befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

#### § 15.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Anlage F.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.

#### § 16.

Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzenliste“) bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittlungsbehörde —, welcher zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G zuzusenden sind.

Anlage G.

#### § 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

#### § 18.

Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Kontingente desselben hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. Insoweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen.

fällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein bringendes dienstliches Interesse bedingt werden.

4. Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (§ 15) in Betracht zu ziehen.
5. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Vakanz entstanden ist.

#### § 19.

Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probendienstleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probendienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

- a) für den Dienst als Post- oder Telegraphen-Assistent ein Jahr,
- b) für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der in § 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
- c) für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
- d) für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
- e) für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in § 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
- f) für den nicht unter a bis e fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen, bezw. in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

#### § 20.

Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abkommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im § 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

#### § 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probendienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertel des Stelleneinkommens zu gewähren.

#### § 22.

Konkurrenzen bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§ 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im § 18 festgestellten Grundzüge sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gebienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesamtdienstzeit

(aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtverforgungsberechtigte, welche für eine den Militärärwanwärtern ausschließlich vorbehaltenen Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärttern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizierten Stellenanwärttern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in § 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufsteigen in höhere Dienststufen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Neue Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu Ungunsten der Militärärwanwärter enthalten, vielmehr ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufsteigen in höhere Dienststellen geboten werde.

Ist für das Aufsteigen in höhere Dienststufen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesamtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militärärwanwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

#### § 23.

Von der Besetzung der den Militärärwanwärttern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittlungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage II Mittheilung zu machen.

Die Vermittlungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzliste.

#### § 24.

Zur Kontrolle darüber, daß bei der Besetzung der den Militärärwanwärttern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Civilversorgungsscheins beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§ 13) wird der Civilversorgungsschein selbst zu den Akten genommen.

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtverforgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

Anlage H.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Ressortchefs und dem Rechnungshofe ist bezüglich der Stellen im Staatsdienst den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionstelle nicht.

#### § 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechts wegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein erteilt hat (§ 1). Andernfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Civildienst noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

#### § 26.

Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechts wegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der beteiligten Behörden überlassen.

#### § 27.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzter schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsansuches nicht verpflichtet.

#### § 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

## § 29.

Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

## § 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

## § 31.

Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. Oktober 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1884, in Kraft.

## Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Name, Charge und Truppentheil zc.) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

..... Jahren ..... Monaten  
ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den  
Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten  
nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... M. . . . . J. monatlich.

N. N., den . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .

(Stempel.)  
Alter: . . . . . Jahre.  
(M des Civilversorgungsscheins.)  
(M der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den  
Civilversorgungsschein entschieden hat.)  
(Unterschrift des betreffenden Militärvorsichtsn.)

---

\*) Die Civilversorgungsscheine — Anlage A bis C — sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe, anzulegen. Die Vorderseite des Umschlages ist bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage A mit einem großen, bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage B mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Civilversorgungsscheinen sämtlicher drei Gattungen erhalten diejenigen, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von rother, alle übrigen Civilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Den Civilversorgungsscheinen werden Nachrichten über den Bezug der Invalidenpension und die Versorgung der Militärauswärtiger vorgedruckt.

---

## Civilversorgungsschein.

---

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägercorps oder in der Schuzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach  
 einer aktiven Militärdienstzeit von . . . . . Jahren . . . . . Monaten  
 einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie  
 bezw. im Landjägercorps oder in der Schuz-  
 mannschaft) von . . . . .  
 mithin nach einer Gesamtdienstzeit von . . . . .  
 erttheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den  
 Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)  
 nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . M . . . . . J. monatlich.

N. N., den . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . . Jahre.

(M des Civilversorgungsscheins.)

(M der Zubakendliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den  
 Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

## Civilversorgungsschein.

---

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmrie bzw. im Landjägercorps oder in der Schußmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . . . . Jahren . . . . . Monaten  
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie  
(bzw. im Landjägercorps oder in der Schuß-  
mannschaft) von . . . . .

mithin nach einer Gesamtdienstzeit von . . . .  
ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den  
Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . M . . . . . S monatlich.

N. N., den . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . Jahre.

(M des Civilversorgungsscheins.)

(M der Invalidentafel.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den  
Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

---

## Verzeichniß

### der den Militärämtern im Reichsdienst vorbehaltenen\*) Stellen.

#### I. Bei sämtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiaspiranten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrierbüreau des Auswärtigen Amtes, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarier und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amtes,

Botenmeister,

Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),

Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen- und andere Diener und Boten),

Hauswart, Hausmänner und Hausknechte,

Kastellane,

Ofenheizer,

Portiers, Pförtner, Thürsteher,

Wächter und Nachtwächter,

Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Barrieren-, Brückenwärter,

Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth-,

Tunnel- und andere Wärter),

} mit Ausnahme  
} der Stellen dieser  
} Art bei den Gesandt-  
} schaften und Kon-  
} sultaten.

#### II. Militärverwaltung.

##### 1. Kriegsministerium:

Kalkulatoren,

Zeichner,

Kalkulaturassistenten.

##### 2. General-Auditoriat:

Geheime expedirende Sekretäre,

Geheime Registratoren,

Geheimer Journalist.

##### 3. Generalstab:

Büreauvorsteher,

Rechnungsführer,

Registratoren.

\*) Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militärämtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

4. General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens:  
Sekretär und Registrator,  
Registraturassistent.
5. General-Militärkasse:  
Nendant,  
Ober-Buchhalter,  
Kassirer,  
Buchhalter,  
Geheime Sekretäre,  
Kassenassistenten.
6. Gouvernement Kassaft:  
Registrator.
7. Festungs-Inspektionen:  
Festungsinspektionssekretäre,  
Festungsinspektionsbureau-Assistenten.
8. Intendanturen:  
Intendantursekretäre, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,  
Intendanturregistratoren,  
Intendantursekretariats-Assistenten, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,  
Intendanturregistratur-Assistenten.
9. Artillerie-Prüfungskommission:  
Registrator.
10. Festungsgefängnisse:  
Nendanten,  
Maschinisten.
11. Fortifikationen:  
Fortifikationssekretäre,  
Fortifikationsbureau-Assistenten.
12. Garnisonverwaltungen:  
Garnisonverwaltungsdirektoren und Ober-Inspektoren,  
Garnisonverwaltungsinspektoren bzw. selbständige Kaserneninspektoren.  
Kaserneninspektoren.
13. Invalidenhäuser:  
Inspektor,  
Nendanten.
14. Kabettenanstalten:  
Nendanten,  
Registrator und Journalist,  
Kassensekretär,  
Nendanturgehilfe.
15. Kriegs-Akademie:  
Nendant.

16. Lazarethe:  
Ober-Lazarethinspektoren,  
Lazarethverwaltungsinspektoren bezw. alleinstehende Lazarethinspektoren,  
Lazarethinspektoren.
17. Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut,  
Rendant.
18. Militärgerichte:  
Militärgerichtsaktuarien.
19. Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg:  
Rendant,  
Defononieinspektor,  
Utenfilieninspektor,  
Sekretär.
20. Militär-Rosßarztschule:  
Verwaltungsinspektor.
21. Montirungsdepot:  
Montirungsdepotrendanten,  
Montirungsdepotkontrollöre,  
Montirungsdepotassistenten.
22. Ober-Militär-Examinations-Kommission:  
Registrator.
23. Proviantämter:  
Proviantmeister,  
Reservemagazinrendanten,  
Proviantamtskontrollöre,  
Depotmagazinverwalter,  
Proviantamtsassistenten.
24. Pulverfabriken:  
Rendanten,  
Betriebsinspektoren,  
Materialienverwalter,  
Materialienbeschreiber.
25. Reitinstitut:  
Stallmeister.
26. Remontedepots:  
Remontedepotadministratoren,  
Inspektoren,  
Ober-Rosßärzte bezw. Rosßärzte,  
Rechnungsführer.
27. Unteroffizierschule zu Weilburg:  
Rendant.

28. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:  
 Nebant.
29. Zahlungsstelle 14. Armeekorps:  
 Nebant,  
 Buchhalter,  
 Kassenaſſiſtent.
33. Allgemein:  
 Badmeiſter,  
 Druckergehilfen,  
 Futtermeiſter,  
 Gärtner,  
 Küſter,  
 Kuſtoden,  
 Maſchinenauſſeher und Feizer,  
 Maſchinisten,  
 Mühlenmeiſter,  
 Oberdrucker,  
 Badmeiſter,  
 Röhremeiſter,  
 Tafelbedecker,  
 Tobtengräber,  
 Waſchmeiſter,  
 Werkmeiſter.

### III. Marineverwaltung.\*)

- × Sekretariatsaſſiſtente } in der Admiralität und im hydrographiſchen Amte,  
 Registraturaſſiſtente }  
 Marine-Intendanturſekretäre und  
 Marine-Intendantur-Sekretariatsaſſiſtente, ſoweit ſie nicht aus Perſonen des aktiven Dienſt-  
 ſtaandes ergänzt werden,  
 Marine-Intendanturregiſtrator,  
 Marine-Intendantur-Regiſtraturaſſiſtente,  
 Sekretär und Regiſtrator  
 Sekretariats- und Regiſtraturaſſiſtent } bei der Seewarte,  
 Nebantanten  
 Kontrollöre } bei der Bekleidungsverwaltung,  
 Büreauaſſiſtente }

\*) Die mit einem × bezeichneten Stellen ſind ſolche, bei welchen Unteroſfiziere der Marine vor Unteroſfizieren des Landheeres zu beſtelligen ſind.

- Werft-Kapitän,  
 Werft-Verwaltungs-Sekretäre,  
 Werft-Betriebs-Sekretäre,  
 Werft-Sekretariats-Assistenten,  
 Werftschreiber und Werft-Hilfsschreiber,  
 ✕ Werftoberbootsleute, Werftbootsleute, Führer und  
     Maschinisten der Werftfahrzeuge,  
 ✕ Schleusenmeistergehülfen,  
 ✕ Spritzenmeister,  
     Marine-Gerichtsaktuare,  
     Lazareth- und Kaserneninspektoren,  
 ✕ Schiffs-Lazarethdepotverwalter,  
 ✕ Materialienverwalter  
 ✕ Schiffsführer und Maschinisten  
 ✕ Steuerleute, Lotsen  
 ✕ Leuchtturmwärter, Leuchtturmwärtergehülfen und  
     Rebelsignalmwärter  
 ✕ Maschinisten und Heizer für Wasserheizanlagen und Wasserleitungen,  
     Drucker  
     Druckereigehülfen } in der Admiralität,  
     Bauschreiber,  
     Küster.
- } soweit sie nicht aus Personen des  
 aktiven Dienststandes ergänzt werden,  
  
 } beim Lotsen- u. Wesen,  
  
 }

#### IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

- Postpadmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen, sowie im  
     Paketbestellungs- und im Postbegleitungsdienste,  
 Paketträger, Stadtpostboten, Landbriefträger, Postboten,  
 Postschaffner im inneren Dienste bei den Post-  
     bzw. Telegraphenämtern, } mindestens zu zwei Dritteln.  
 Briefträger,  
 Bureau- und Rechnungsbeamte II. Klasse bei den } mindestens zur Hälfte,  
     Ober-Postdirektionen (Büreaussistenten),  
 Ober-Telegraphenassistenten, } zu zwei Dritteln,  
 Telegraphenassistenten, }  
 Ober-Postassistenten, }  
 Postassistenten, } zu einem Drittel.  
 Postverwalter.

#### V. Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen.

- Materialienverwalter II. Klasse,  
 Zugführer und Oberpadmeister,

Telegraphisten,  
 Packmeister,  
 Schaffner,  
 Bremser,  
 Schmierer,  
 Labemeister,  
 Wägemeister,  
 Weichensteller und Haltestellen-Aufscher,  
 Rangirmeister,  
 Rottenführer,  
 Billetdrucker,  
 Stationsvorsteher I. Klasse,  
 Stations-Kassenrendanten I. Klasse,  
 Güter-Expediten I. Klasse,  
 Stationsvorsteher II. Klasse,  
 Stations-Kassenrendanten II. Klasse,  
 Güterexpediten II. Klasse,  
 Stationsaufseher,  
 Stationsassistenten für den Stationsdienst,  
 desgl. " " Expeditionsdienst,

} zu zwei Dritteln,

Eisenbahnsekretäre,  
 Materialienverwalter I. Klasse,  
 Betriebssekretäre,  
 Bureauassistenten und Diätare,

} zur Hälfte.

## VI. Reichsbank.

Bei der Hauptbank und den Zweiganstalten:

Registratoren,  
 Registraturassistenten,  
 Gelbzähler,  
 Kalkulatoren,  
 Unter-Kalkulatoren,

} mindestens zur Hälfte.

## B e s c h e i n i g u n g .

---

Dem (Vor- und Name, Charge und Truppentheil zc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im  
Reichs- und Staatsdienste

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von ..... M ..... S monatlich.

N. N., den ..ten ..... 18 ..

(Stempel.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der  
Bescheinigung entschieden hat.)

Alter: ..... Jahre.

(M der Bescheinigung.)

(M der Invalidenliste.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

## B e s c h e i n i g u n g .

---

Dem (Vor- und Name, Charge und Truppentheil zc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im  
Reichsdienste, sowie im Staatsdienste des (Name des Bundesstaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von ..... M ..... S monatlich.

N. N., den ..ten ..... 18 ..

(Stempel.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der  
Bescheinigung entschieden hat.)

Alter: ..... Jahre.

(M der Bescheinigung.)

(M der Invalidenliste.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

## B e s c h e i n i g u n g.

---

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil zc. — bezw. Charge in der Genbarmerie, in dem Lanbjägercorps oder in der Schußmannschaft) kann eine der den Militäranwältern im  
 Staatsdienste des (Name des Bundesstaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von ..... M. .... S. monatlich.

N. N., den .. ten ..... 18...

(Stempel.)

Alter: . . . . . Jahre.

(M der Bescheinigung.)

(M der Zuvalidentliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der  
 Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

---

(Behörde.)

**L i s t e**

der

**Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnisonverwaltungsdiens).****Anmerkungen.**

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind unter Beachtung des § 18 der Grundsätze in folgende Abschnitte einzutheilen:
  - I. Abschnitt. Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
  - II. Abschnitt. Unteroffiziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, sowie die Gemeinen.
3. Bei den Stellen des See-, Küsten- und Seehafendienstes würden in Rücksicht auf das Vorrangrecht der Unteroffiziere der Marine entsprechende weitere Abschnitte voranzustellen sein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.



Laufende Nummer.	Datum des Eingangs der Meldung bezw. der bestanden Vorprüfung.	Beim Militär erdiente Charge.	Vor- und Zuname.	Jetziges Verhältniß. Aufenthaltort.	Geburts- tag und Jahr.	Geburts- ort, Kreis, Provinz, Bundes- staat.
1.	5. März 1875.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Frobe.	Eisenbahn- Büreaudiätar. Bromberg.	4. Juni 1841.	Potsdam, Kreis Potsdam. Preußen.
2.	1. April 1881.	Sergeant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im 4. Ostpreussischen Grenadier-Regi- ment Nr. 5. Danzig.	1. Juli 1844.	Prauß, Kreis Danzig. Preußen.

Dienstzeit				Datum und Nummer des Civilver-sorgungs-scheines.	Rantions-fähig bis zum Betrage von Mark.	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs*) der Anwärter notirt ist.	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. — Datum der Anstellung.	Be-merkungen (Datum der Wiederholung der Meldung).
im Militär		im Civil							
von bis	Jahr.	von bis	Jahr.						
1. Oktbr. 1862 bis 1. Juli 1875.	12 <sup>9</sup> , <sub>12</sub>	—	—	1. Oktober 1871. III. 88,74.	1 000	—	—	Eisenbahn-direktion Bromberg. — 1. Juni 1880.	
1. Oktbr. 1868.	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	1. Oktober 1880. I. 50,80.	1 000	—	Lazareth-Inspektor.	—	
							Anmerk. *) Siehe § 6 der Grundzüge.		

# M a d w e i f u n g

einer (einer)

Befang(en) in den für Militärärzter vorbehaltenen Stellen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Nr.	Die Befang tritt ein:	grähere Bezeichnung der Stelle.	Bezeichnung der Stelle, welche an die Bewerber gestellt werden.	Dauer der etwaigen Befangung	Die Befangung erfolgt:	Betrag der zu bestellenden Stellen und ob dieselben durch Befähigung abzuliege gedeckt werden kann.	Einsommen der Stelle.	Eingabe des Bewerbers auf seine Befähigung	Bemerkungen.
	mann? we? bei weider? gehörte?			voran- gehen (a) auf (b) auf ein- gung.	a) auf (b) auf ein- gung.				

N, den .. ten ..... 18..

(Unterschrift.)

Mitgefand: ..  
Eingegang: ..



(Behörde.)

Anlage H.**Nachweisung**

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des  
Vierteljahres 18..... besetzt worden sind.

Ort.	Probeweise*) besetzte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen und zwar durch		Nummer		Datum der Balanzens- nach- weisung.	Bemerkungen.
		nicht etats- mäßige	etats- mäßige	des Civilver- sorgungss- scheinens.	der Anstellungs- bescheini- gung.		
		Anstellung.					
<b>A. Anstellungen von Militäranwärtern.</b>							
I. In Stellen, welche durch die Bilanzliste veröffentlicht sind.							
N.	Grenzaufseher N. N.					IX. 78/75	5. 3. 78.
M.	Polizei- sergeant N. N.					XI. 68/77	4. 4. 78.
II. In Stellen, welche nicht durch die Bilanzliste veröffentlicht sind.							
S.	Güter- expeditions- assistent N. N.					I. 3. 77	
B.			Militär- intendantur- Registatur- assistent N. N.			III. 5/78	
O.		Schuldiener N. N.					II. 5. 77
<b>B. Anstellungen von Civilanwärtern.</b>							
I. Beil. A. überhaupt keine Militäranwärter gemeldet haben.							
K.	Strafanstalts- aufseher N. N.						11. 1. 78.
R.		Polizei- diener N. N.					5. 3. 78.
II. Beil. B. keine geeigneten Militäranwärter gemeldet haben.							
L.	Stations- assistent N. N.						4. 4. 78.
	N., den .....					18.....	

\*) Probeweise Anstellung und Probepflichtleistung.

(Unterschrift.)

## Erläuterungen

zu den

### Grundsätze, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

- I. Zu § 1. Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.
- II. Zu § 2. Gemeinbedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs.
- III. Zu § 3 zc.
1. Stellen oder Verrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs; dieselben sind daher den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
  2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.
- IV. Zu § 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehülfsen), brauchen in die nach § 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.
- V. Zu § 8. Das dem § 8 als Anlage D angehängte Verzeichniß der Stellen im Reichsdienst präjudizirt den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.
- VI. Zu §§ 9 und 10. Die in § 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des § 10 — der Anwendung der Bestimmungen in § 22 Abs. 3 und in § 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugniß, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

- VII. Zu § 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Centralstellen einzurichten, an welche sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.
- VIII. Zu § 16. Die Vermittlungsbehörden werden von den in einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.
- IX. Zu § 18. Als aus dem Contingent Elsaß-Lothringens hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheile angehört haben.
- X. Zu § 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorberereitungsdienst zum größeren Theile absolvirt ist.

Berlin, den 25. März 1882.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: v. Boetticher.